

Fälle 1 a-e (Übungsfälle zur Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs):

Fall 1a

Student S sieht den internationalen Frieden gefährdet und möchte – wie schon in früheren Zeiten – einen Friedensmarsch auf der Adenauerallee in Bonn veranstalten, der dann auf dem Hofgarten enden soll. Sein Ziel ist es, gegen die Kriegseinsätze der Bundeswehr zu demonstrieren. Nachdem er dies bei der zuständigen Behörde i.S.d. § 14 I VersG angemeldet hat, verbietet diese ihm die Versammlung nach § 15 I VersG. In der Begründung des Bescheides führt die Behörde an, dass sie eine erhebliche Gefährdung des Verkehrs befürchtet. S ist empört und möchte gegen den Bescheid vorgehen. Er sieht sich in seinem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit aus Art. 8 I GG verletzt. Eine Gefahr für den Verkehr würde bei der zu erwartenden Teilnehmerzahl nicht vorliegen und er plane, Ordner einzusetzen.

Ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet?

Fall 1b

Student S bezieht seit mehreren Semestern die Ausbildungsförderung nach dem BAföG. Für das neue Wintersemester 2021/2022 wird ihm diese Leistung in ungerechtfertigter Weise durch Bescheid entzogen. S möchte dagegen vorgehen.

Kann er gegen den Bescheid vor dem VG vorgehen?

Fall 1c

Das Ministerium für Bildung und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (M) bestellt beim Elektronik-Großhändler E zehn Kameras für die hybride Lehre. Trotz vollständiger Bezahlung liefert E nur acht Kameras.

Kann das M die Lieferung der restlichen Kameras vor dem VG durchsetzen?

Fall 1d:

Nachdem der Bonner SC erneut abgestiegen ist, betrinkt sich der S am Bonner Hauptbahnhof. Er weist nach so kurzer Zeit eine so hohe Blutalkoholkonzentration auf, dass er unkontrolliert hin- und herschwankt. Mitarbeiter des Ordnungsamts der Stadt Bonn weisen S darauf hin, dass der Konsum von Alkohol am Bonner Hauptbahnhof untersagt sei und sprechen gegen ihn einen Platzverweis nach § 24 I Nr. 12 OBG NRW i.V.m. § 34 I 1 PolG NRW aus.

Vor welchem Gericht kann S die Rechtmäßigkeit des Platzverweises überprüfen lassen?

Fall 1e

S ist Student an der Bonner Universität B. Wegen wiederholter Verschmutzungen der Juridicumstoiletten mit Edding zwischen den Vorlesungen spricht die Rektorin der B gegen S bis auf weiteres ein Hausverbot für alle Gebäude der Universität aus. Nur so könne ein ordentlicher Betrieb der gesamten Universität sichergestellt werden. S ist erschüttert und möchte gegen das Hausverbot vorgehen.

Vor welchem Gericht kann er gegen das Hausverbot klagen?

§ 14 VersG

(1) Wer die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, hat dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzumelden.
[...]

§ 15 VersG

(1) Die zuständige Behörde kann die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.
[...]

§ 54 BaföG

Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 24 OBG NRW

Geltung des Polizeigesetzes, Datenschutz

(1) Folgende Vorschriften des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend für die Ordnungsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist:

[...]

12. § 34 mit Ausnahme von Absatz 2, § 35 mit Ausnahme von Absatz 1 Nr. 4, § 36, § 37 mit Ausnahme der Absätze 4 und 5, §§ 38 bis 46.

§ 34 PolG NRW

Platzverweisung

(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Die Platzverweisung kann ferner gegen eine Person angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten behindert.

§ 903 BGB

Befugnisse des Eigentümers

Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Der Eigentümer eines Tieres hat bei der Ausübung seiner Befugnisse die besonderen Vorschriften zum Schutz der Tiere zu beachten.

§ 1004 BGB

Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

(1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

§ 9 HG NRW

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Hochschule sind die Mitglieder des Präsidiums und des Hochschulrates, die Dekaninnen oder die Dekane, das an ihr nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal, die Doktorandinnen und Doktoranden und die eingeschriebenen Studierenden.